Schulverordnung (SchV)

vom 21. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG), *

beschliesst:

I. Öffentliche Schulen

Art. 1 * Schulgemeinden

[1] Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind:

a) Appenzell
b) Brülisau
c) Eggerstanden
d) Gonten
e) *
f) Meistersrüte
g) Oberegg
h) * Schlatt-Haslen
i) Schwende
j) Steinegg

[2] Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde nach Abs. 1 aufgenommen, übernimmt er die Stellung der Schulgemeinde und löst diese als Körperschaft ab.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2 Kostenbeteiligung

[1] Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.

[2] Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.

[3] Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler[1)] entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen. *****

[4] … *****

Art. 3 Fakultative zehnte Klassen

[1] Der Kanton sorgt für den freien Zugang der Schüler zu fakultativen zehnten Klassen im Sinne von Art. 11 SchG.

[2] Zu diesem Zwecke kann der Kanton mit ausserkantonalen Institutionen sachdienliche Vereinbarungen abschliessen; er übernimmt ganz oder teilweise die von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragenden Schulgelder. Die Standeskommission regelt die Kostenbeteiligung des Kantons.

II. Rechtsstellung der Schüler

Art. 4 * Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag

[1] Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5 Kindergarten- und Schuleintritt, Ausnahmen

[1] Der Schulrat kann kindergarten- oder schulpflichtige Kinder mit mangelnder Kindergarten- oder Schulreife oder gesundheitlichen Störungen auf Antrag der Eltern zurückstellen. Die Eltern lassen sich durch die Lehrkräfte beraten. Eltern und Lehrkräfte können die Schuldienste beiziehen.

[2] Im ersten Semester des ersten Kindergarten-, bzw. Schuljahres kann die Rückstellung auch durch die Lehrkraft beantragt werden.

[3] Der Schulrat kann Kinder, die das 6. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, auf Gesuch der Eltern in die erste Primarklasse aufnehmen, sofern die Schulreife glaubhaft gemacht wird.

Art. 6 Disziplinarmassnahmen der Lehrkräfte

[1] Die Lehrkraft kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:

a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;
c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.
d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

[2] Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinarmassnahme nach Abs. 1 lit. d–f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung. *****

[3] Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d–f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten. *****

Art. 7 Disziplinarmassnahmen des Schulrates

[1] Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:

a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;
c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;

d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
e) * Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

[2] Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten. *

Art. 8 Form der Eröffnung von Disziplinarmassnahmen

[1] Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.

[2] Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt.

[3] Eine Disziplinarmassnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet. *

III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9 Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht

[1] Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

[2] Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.

Art. 10 * Altersentlastung

[1] Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden zusätzlichen Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab dem Semester, das dem vollendeten 57. Altersjahr folgt, eine nicht lohnwirksame Altersentlastung.

[2] Die Altersentlastung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 69% eine Wochenlektion und von 70% bis 100% zwei Wochenlektionen.

[3] Bei einer Anstellung in mehreren Schulgemeinden im Kanton einigen sich diese untereinander über die Verteilung der Entlastung. Ergibt sich keine Einigung, entscheidet die Landesschulkommission.

[4] Die Entlastung darf nicht mit Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 11 Ferienanspruch der Lehrkräfte

[1] Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Standeskommission festgelegt.

Art. 11a * Besoldung

[1] Die Schulrätekonferenz legt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres fest, ob und in welchem Umfang die Löhne der Teuerung und real angepasst werden.

[2] Die Standeskommission regelt die Grundlagen der Besoldungen und die Einstufung.

IV. Schulbetrieb

Art. 12 Klassengrösse

[1] Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler;
b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;
c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler;
d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler;
e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

[2] Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 13 Schülertransport und -verpflegung

[1] Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km;

[2] Falls Schulwege aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden können, leitet der Schulrat entsprechende Massnahmen ein.

[3] Für Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und die Anspruch auf einen Transport hätten, kann die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten, wenn dies kostengünstiger ist.

V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen

Art. 14 Beitragsberechtigte Baukosten

[1] Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 58 Abs. 2 SchG subventioniert. *

[2] Werden bestehende Schulbauten und -anlagen oder Teile davon infolge der neuen Aufwendungen dauernd anderen Zwecken zugeführt, so ist ihr Zeitwert von den Baukosten abzuziehen.

[3] Die für die Subventionierung zuständige Behörde legt den subventionsberechtigten Anteil wertvermehrender Umbauten oder nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienenden Neubauten und Anlagen fest.

Art. 15 Zuständigkeit

[1] Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:

a) bis zu Fr. 125'000.-- die Landesschulkommission;
b) * über Fr. 125‘000 .-- bis zu Fr. 500‘000 .-- die Standeskommission;
c) * über Fr. 500‘000 .-- der Grosse Rat.

Art. 16 Subventionsansätze

[1] Grundlage für die Berechnung der Bausubvention ist die Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinde.

[2] Die Steuerkraft pro Einwohner im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte dividiert durch die Einwohnerzahl der Schulgemeinde. Für die Berechnung der Steuerkraft werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache.

[3] Der Bausubventionssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie sie im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind. *****

[4] Sofern verschiedene Schulgemeinden an einem Bauvorhaben beteiligt oder interessiert sind, kann die für die Subventionierung zuständige Behörde andere Prozentsätze festlegen.

Art. 17 Beitragsgesuch

[1] Die Beitragsgesuche sind mit ausführungsreifen Plänen, Kostenberechnungen und Baubeschrieb an das Erziehungsdepartement zu richten.

[2] Nachträgliche Projektänderungen, die nicht reine Detailsausführungen betreffen, sind der Subventionsbehörde zu melden. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig eine neue Beitragszusicherung einzuholen.

Art. 18 Prüfung der Beitragsgesuche

[1] Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Standeskommission weiter.

Art. 19 Beitragszusicherung

[1] Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

[2] Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 20 Auszahlung

[1] Schlussabrechnung und Baubericht sind dem Erziehungsdepartement zu übermitteln. Dieses prüft die Schlussabrechnung, errechnet die definitive Beitragssumme und erteilt den Auszahlungsauftrag.

[2] Über Teilzahlungen entscheidet die für die Subventionierung zuständige Behörde.

Art. 21 Ausserkantonale Schulanlagen

[1] Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 22 * …

VI. Übrige Beiträge

Art. 23 * Ausweisen von Schulkosten

[1] Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen oder eine integrative Schulungsform, sind die Aufwände in der Rechnung getrennt auszuweisen für:

a) Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklasse;
b) Realschule;
c) Sekundarschule;
d) integrierte Oberstufe;
e) Zusatzleistungen für die integrative Schulungsform.

[2] Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Aufwände und Erträge der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen.

Art. 24 Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen

[1] Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören des betroffenen Schulrates diesen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten.

[2] Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.

Art. 25 Klassen- und Schülerbeiträge

[1] Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.

Art. 26 * Grundbeiträge

[1] An die gesamten Kosten der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

[2] An die mit der integrativen Schulungsform entstehenden Zusatzkosten entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20%.

Art. 27 Ausserordentliche Beiträge

[1] Die Standeskommission kann Schulgemeinden in ausserordentlichen Fällen zusätzliche Beiträge zu Lasten der Grundstückgewinnsteuer zusprechen. Diese können an Bedingungen (Rationalisierung usw.) geknüpft werden.

VII. Behörden

Art. 28 Schulrat

[1] Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:

a) * innert zehn Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde;
b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April;
c) über die Anstellung von Stellvertretern;
d) über die Verfügung von Disziplinarmassnahmen.

[2] Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG) besucht werden. *

[3] Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission. *

[4] Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.

Art. 28a * Schulkommission

[1] Wird eine Schulkommission eingesetzt, sind deren Rechte und Pflichten, die Anzahl der Mitglieder und das zuständige Wahlorgan im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass zu regeln.

[2] Die Schulkommission steht unter der Leitung eines Bezirksrates. Für den Übergang kann das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass eine abweichende Lösung vorsehen.

[3] Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 29 * Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Schulgesetz vom 25. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft.

Art. 30 * *

A1. Anhang zu Art. 16 Abs. 3

Art. A1-1

[1]

Errechneter Kriteriensatz	Subventionssatz in Prozenten
150	0

Errechneter Kriteriensatz	Subventionssatz in Prozenten
146-149	1
142-145	2
138-141	3
134-137	4
130-133	5
128-129	6
126-127	7
124-125	8
122-123	9
120-121	10
118-119	11
116-117	12
114-115	13
112-113	14
110-111	15
109	16
108	17
107	18
106	19
105	20
104	21
103	23
102	25
101	27
100	29
99	31
98	34
97	37
96	40
95	43
94	46
93	48
92	49
ab 91	50

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.06.2004	01.08.2004	Erlass	Erstfassung	-
08.02.2005	08.02.2005	Art. 29	geändert	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 16 Abs. 3	geändert	-
23.10.2006	23.10.2006	Art. 28 Abs. 1, a)	geändert	-
13.08.2007	13.08.2007	Art. 29	geändert	-
19.10.2010	01.01.2010	Art. 1	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 3	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 2 Abs. 4	aufgehoben	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 4	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 10	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 11a	eingefügt	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 26	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 28 Abs. 2	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 28 Abs. 3	geändert	-
22.10.2012	01.01.2013	Art. 30	eingefügt	-
01.08.2013	01.08.2013	Art. 30	Titel geändert	-
01.12.2014	01.12.2014	Art. 7 Abs. 1, e)	geändert	-
01.12.2014	01.12.2014	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
30.11.2015	01.01.2016	Art. 22	aufgehoben	-
23.10.2017	23.10.2017	Ingress	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 1	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 15 Abs. 1, c)	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 23	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 28a	eingefügt	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 30	aufgehoben	-
25.10.2021	01.01.2022	Art. 1 Abs. 1, e)	geändert	2021-37

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.10.2021	01.01.2022	Art. 1 Abs. 1, h)	geändert	2021-37

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.06.2004	01.08.2004	Erstfassung	-
Ingress	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 1	19.10.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 1	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, e)	25.10.2021	01.01.2022	geändert	2021-37
Art. 1 Abs. 1, h)	25.10.2021	01.01.2022	geändert	2021-37
Art. 2 Abs. 3	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 4	22.10.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 4	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 6 Abs. 2	23.10.2006	23.10.2006	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 3	23.10.2006	23.10.2006	eingefügt	-
Art. 7 Abs. 1, e)	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	23.10.2006	23.10.2006	geändert	-
Art. 8 Abs. 3	23.10.2006	23.10.2006	eingefügt	-
Art. 10	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 11a	22.10.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 14 Abs. 1	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, b)	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, c)	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 16 Abs. 3	23.10.2006	23.10.2006	geändert	-
Art. 22	30.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	-
Art. 23	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 26	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 28 Abs. 1, a)	23.10.2006	23.10.2006	geändert	-
Art. 28 Abs. 2	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 28 Abs. 3	22.10.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 28a	23.10.2017	23.10.2017	eingefügt	-
Art. 29	08.02.2005	08.02.2005	geändert	-
Art. 29	13.08.2007	13.08.2007	geändert	-
Art. 30	22.10.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 30	01.08.2013	01.08.2013	Titel geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 30	23.10.2017	23.10.2017	aufgehoben	-